

A n t r a g

der Fraktion DIE LINKE

EntschlieÙung

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/6167 -**

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. bei der Erarbeitung der Rechtsverordnung für Qualitäts- und Struktur- anforderungen im Rahmen der Krankenhausplanung nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes Qualitätskriterien zur personellen und materiellen Mindestausstattung von Fachabteilungen vorzugeben; die Rechtsver- ordnung muss darüber hinaus Festlegungen zur personellen Min- destausstattung der Abteilungen mit Pflegefachkräften, zur Führung eines Qualitätsmanagements und zu Verfahren einer externen Qua- litätskontrolle sowie Erfassung der Ergebnisse beinhalten;
2. die Rechtsverordnung für Qualitäts- und Struktur- anforderungen im Rahmen der Krankenhausplanung nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität bis zum 31. Dezember 2014 zu erlassen.

Begründung:

Zu 1. und 2.:

In § 4 Abs. 3 des Gesetzes wird für das für das Krankenhauswesen zu- ständige Ministerium die Grundlage geschaffen, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium weitere Vorgaben festlegen zu können, die ein Krankenhaus für die Erfüllung bestimmter Versorgungsaufgaben erfül- len muss oder mit denen bestimmte Leistungen einzelnen Krankenhäu- sern zugeordnet werden. Die Rechtsverordnung zur Regelung der Qua- litäts- und Struktur- anforderungen muss Qualitätskriterien zur personellen und materiellen Mindestausstattung von Fachabteilungen vorschreiben und Festlegungen zur personellen Mindestausstattung der Abteilungen mit Pflegefachkräften, zur Führung eines Qualitätsmanagements und

zu Verfahren einer externen Qualitätskontrolle sowie Erfassung der Ergebnisse treffen.

Es ist erforderlich, einen verbindlichen Termin für den Erlass der Rechtsverordnung in das Gesetz aufzunehmen.

Für die Fraktion:

Ramelow